



Stadtrecht			
Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Hanau			
Stadtverordneten- beschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
22.03.2010	23.03.2010	31.03.2010	01.04.2010
Änderungen:			
<u>1. Nachtrag</u> 10.12.2012	11.12.2012	13.12.2012	14.12.2012
<u>2. Nachtrag</u> 10.10.2016	11.10.2016	15.10.2016	01.01.2017
<u>3. Nachtrag</u> 17.12.2018	18.12.2018	19.12.2018	01.01.2019

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I, S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in den Sitzungen vom 22.03.2010 / 10.12.2012 / 10.10.2016 / 17.12.2018 für die Friedhöfe der Stadt Hanau folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Hanau

- a.) Hauptfriedhof Hanau
- b.) Friedhof Kesselstadt
- c.) Friedhof Mittelbuchen
- d.) Friedhof Klein-Auheim
- e.) Friedhof Steinheim-Nord
- f.) Friedhof Steinheim-Süd
- g.) Waldfriedhof Großauheim
- h.) Friedhof Wolfgang

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Hanau, vertreten durch den Eigenbetrieb.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a. die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hanau waren
 - b. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
 - c. die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Hanau beigesetzt werden können
 - d. die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Hanau gelebt haben oder
 - e. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten, die auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden sollen.
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hanau.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu sehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Stadt Hanau festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können getroffen werden.

§ 7 Nutzungsumfang

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (Rollschuhe, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; keiner Erlaubnis bedürfen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren oder ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Stadt Hanau,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Hanau Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Stadt Hanau,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Hanau kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie den übrigen Verkehr und den Betrieb der Friedhöfe nicht behindern.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hanau; sie sind spätestens vier Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Stadt Hanau an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt Hanau anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Hanau verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
 - a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen und
 - c) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt Hanau eine Berechtigungskarte zu beantragen. Diese Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Jahre ausgestellt. Eine einmalige Ausstellung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Ausnahmeregelungen sind von der Stadt Hanau zu genehmigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den durch die Stadt Hanau genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder zu räumen und in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofswege mit geeigneten Firmenfahrzeugen befahren; diese sind als Firmenfahrzeuge kenntlich zu machen.

- (10) Den Gartenbaubetrieben ist es gestattet, auf den von ihnen betreuten Pflegegrabstätten, ein schlichtes Steckschild mit dem Namen und der Telefon-Nr. des Betriebes an unauffälliger Stelle zu stecken.
- (11) Den Steinmetzbetrieben ist es gestattet an den von ihnen errichteten Grabanlagen einen Hinweis auf ihren Betriebsnamen und die Telefon-Nr. an unauffälliger Stelle anzubringen.
- (12) Steinmetzbetriebe dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen einbauen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (13) In den Schaukästen im Eingangsbereich der Friedhöfe ist es den Gewerbetreibenden gestattet, einen Hinweis auf das ausgeübte Gewerbe anzubringen. Die Art und Form der Hinweisschilder sind von der Stadt Hanau vorgegeben und nur über diese zu beziehen.
- (14) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Hanau unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Stadt Hanau festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Regel statt:
 - a) montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - b) freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (5) Daneben sind Bestattungen zu besonderen Zeiten möglich:
 - a) montags bis donnerstags in der Zeit nach 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) freitags in der Zeit nach 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - c) samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

§ 11 Trauerfeierlichkeiten / (Nutzung der) Trauerräume

A Leichenhallen / Schauzellen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines städtischen Bediensteten oder mit Zustimmung der Stadt Hanau betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllen eines Leichenschauscheinens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Die Säрге werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Eigenbetrieb in den Schauzellen sehen. § 18 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt Hanau haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

B Trauerhallen

- (1) Trauerfeiern am Sarg finden grundsätzlich in den Trauerhallen (Friedhofskapellen) der Friedhöfe statt. Ausnahmen hiervon können nach vorheriger Absprache mit der Stadt Hanau auch in einem anderen dafür vorgesehenen Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern an der Urne können außer in den Trauerhallen auch in den Aufbahrungsräumen (Abs. C) und dem Urnenabschiedsraum auf dem Hauptfriedhof (Abs. D) oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

C Aufbahrungsräume

- (1) Auf den Friedhöfen, auf denen Aufbahrungsräume zur Verfügung stehen, können die Angehörigen bis 30 Minuten vor der Trauerfeier am geöffneten Sarg Abschied nehmen.

- (2) Hier stehen Sitzgelegenheiten und Musikeinrichtungen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Räume bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hanau und muss mit der Anmeldung des Sterbefalls beantragt werden.
- (3) Kleinere Trauerfeiern an der Urne mit bis zu 10 Personen können auch in den Aufbahrungsräumen in Großauheim, Steinheim-Süd und dem Hauptfriedhof durchgeführt werden.

D Urnenabschiedsraum

- (1) Auf dem Hauptfriedhof steht ein kleinerer Raum für Trauerfeiern an Urnen zur Verfügung. Hier ist die Teilnehmerzahl aufgrund der Größe des Raumes auf 25 Personen beschränkt.
- (2) Trauerfeiern an Särgen können hier nicht stattfinden.

E Dekoration und Transport

Die Dekoration und Gestaltung der Trauerfeiern sind im Vorfeld mit der Stadt Hanau abzusprechen und werden im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb durchgeführt. Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstelle erfolgt durch den Eigenbetrieb. Die Stadt Hanau kann Ausnahmen nach vorherigem schriftlichen Antrag und Haftungsübernahme zulassen.

§ 12 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Sie sollten höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,70 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Stadt Hanau bei der Anmeldung der Bestattung darüber zu informieren.
- (2) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen. Überurnen sollen höchstens 0,25 m Durchmesser und eine maximale Höhe von 0,35 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Urnen und Überurnen erforderlich, ist die Stadt Hanau bei der Anmeldung der Bestattung darüber zu informieren.
- (3) Überurnen, die in Urnenwänden eingestellt werden sollen, dürfen einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten.

§ 13 Grabstätten und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch den Eigenbetrieb bzw. durch von der Stadt Hanau Beauftragte ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Die Stadt Hanau kann Ausnahmen nach vorherigem schriftlichen Antrag und Haftungsübernahme zulassen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden beim Wiederbelegen einer Grabstätte, beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:
 - a. für Föten und totgeborene Kinder die vor dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind: 10 Jahre
 - b. für totgeborene Kinder die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Kinder unter 5 Jahren: 15 Jahre
 - c. für Personen über 5 Jahren: 20 Jahre
 - d. für Aschen: 20 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
 - (3) Der Antrag auf Ausgrabung bzw. Umbettung kann vom nächsten Angehörigen mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten gestellt werden. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist schriftlich nachzuweisen. Als nächste Angehörige gelten in nachfolgend aufgeführter Reihenfolge:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 6 Nr. 3 bezeichneten Personen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste im Sinne dieses § als nächster Angehöriger bezeichnet.
- (4) Umbettungen von Leichen in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist werden nur aufgrund eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt.
 - (5) Die Umbettung von Leichen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hanau im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Die Stadt Hanau kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Umbettung durchzuführen ist.
 - (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt Hanau bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Stadt Hanau bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nicht gestattet.

- (7) Der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (8) Benötigte Umbettungssärge oder Überurnen sind vom Antragsteller zu stellen.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- (a) Erdreihengrabstätten,
 - (b) Erdwahlgrabstätten,
 - (c) Urnenreihengrabstätten,
 - (d) Urnenwahlgrabstätten,
 - (e) Rasengrabstätten,
 - (f) Baumgrabstätten,
 - (g) gärtnerisch betreute Grabfelder,
 - (h) Urnenwände (Kolumbarien),
 - (i) Kindergrabstätten,
 - (j) Kindergrabmal.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabarten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hanau.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Stadt Hanau bis zur endgültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeit die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind von den Gebührenpflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

- (3) In Erdwahlgrabstätten kann zusätzlich zu einem Sarg je 0,25 m² Grabgröße eine Urne bestattet werden.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Stadt Hanau Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Erdgrabstätten

§ 19 Formen der Erdbestattung

(1) Leichen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten.

§ 20 Definition der Erdreihengrabstätte

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Die antragstellende Person wird Nutzungsberechtigte des Erdreihengrabes. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist möglich.

§ 20 a Erdrasengrab

Das Erdrasengrab ist ein Erdreihengrab im Sinne des § 20, in dem eine anonyme Beisetzung erfolgt. Die Erdbeisetzungen sind in diesem Fall auf besonders ausgewiesenen Flächen in der Rasenfläche möglich. Es erfolgt keine Einzelgrabkennzeichnung. Im Übrigen findet die Regelungen des § 31 Abs. 4 bis 6 (Urnenrasengrab) entsprechende Anwendung.

§ 21 Maße der Erdreihengrabstätte

(1) Erdreihengrabstätten werden in einer Länge von 1,80 m und einer Breite von 0,80 m angelegt. Der Abstand zwischen den einzelnen Erdreihengrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.

(2) Soweit auf einzelnen Friedhöfen Erdreihengrabstätten mit anderen Grababmessungen angelegt sind, werden diese Maße bis zur vollen Belegung dieser Grabfelder beibehalten.

§ 22 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Erdreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Hanau.
- (2) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

§ 23 Definition der Erdwahlgrabstätte, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Erdwahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte ist die Einräumung einer weiteren Nutzungszeit zu verstehen. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes kann zwischen 5 und 20 Jahren betragen. Die aus dem Wiedererwerb resultierende gesamte Nutzungsdauer kann jedoch 20 Jahre im Einzelnen nicht überschreiten.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Beleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Erdwahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen,
5. nicht unter Abs. 4, Nr. 1-4 fallende sonstige Erben.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Erdwahlgrab bedarf der Einwilligung der Stadt Hanau.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Stadt Hanau und nur auf Angehörige im Sinne des § 23 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Erdwahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 23 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 23 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt Hanau auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Erdwahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. In diesen Fällen erfolgt eine einmalige schriftliche Aufforderung an die Nutzungsberechtigten. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete Aufforderung durch eine öffentliche Bekanntmachung. In solchen Fällen verbleiben die bereits Bestatteten bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte; eine Neubelegung während dieser Zeit erfolgt nicht. Grab- und Grabmalanlagen gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Stadt Hanau über.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an noch unbelegten Wahlgrabstellen und Wahlgrabstellen an denen die Ruhefrist abgelaufen ist verzichten. Der Verzicht ist unter Rückgabe der Beleihungsurkunde schriftlich zu erklären. Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichtes auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt. Die auf der Grabstelle befindlichen Grab- und Grabmalanlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hanau über. Die Kosten für die Beseitigung können dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

- (10) Die Nutzungsberechtigten können auf ihr Recht an bereits belegten Wahlgrabstellen, bei denen noch eine Ruhefrist besteht, verzichten. Die Regelungen des § 23 Abs. 9 gelten entsprechend. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an bereits belegten Grabstellen mit laufender Ruhefrist ist möglich.

§ 24 Maße der Erdwahlgrabstätten

Einstellige Erdwahlgrabstätten werden in einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 0,95 m angelegt. Der Abstand zwischen den einzelnen Erdwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m. Für jede weitere Grabstelle erhöht sich die Breite um 1,25 m.

B. Urnengrabstätten

§ 25 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Rasengrabstätten,
- e) Baumgrabstätten,
- f) gärtnerisch betreuten Grabfeldern,
- g) Urnenwänden (Kolumbarien).

(2) In den Grabarten a) bis f) können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 26 Definition der Urnenreihengrabstätte

Urnereihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.

§ 27 Maße von Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,80 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Urnereihengrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.

§ 28 Definition der Urnenwahlgrabstätte

Urnewahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 29 Maße von Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 1,00 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Urnenwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.

§ 30 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 31 Rasengrabstätten

(1) Beisetzungen von Aschenresten sind auf besonders ausgewiesenen Flächen in der Rasenfläche möglich.

(2) Rasengrabstätten haben eine Länge von 0,50 m und eine Breite von 0,50 m.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich.

(4) Die Grabstätte kann nicht gärtnerisch hergerichtet werden. Nach erfolgter Beisetzung wird die Grabstätte geschlossen und Rasen eingesät. Auch Blumenzwiebeln und sonstige sich zurückziehende Pflanzen sind hier nicht zulässig.

(5) Es erfolgt keine Einzelgrabkennzeichnung. Einen Hinweis auf die Verstorbene / den Verstorbenen kann von der bzw. dem Nutzungsberechtigten mittels eines kleinen Metallschildes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Die Namensschilder auf denen der Vor- und der Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum vermerkt sind, sind, um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, über die Stadt Hanau zu beziehen. Sie werden von der Stadt Hanau angebracht.

(6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt Hanau. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll die Rasenfläche nicht untergliedert oder verschiedentlich gestaltet sein.

§ 31 a Rasengrabstätten unter Bäumen

Beisetzungen von Aschenresten sind außer in dem Fall des § 31 (1) auch in der Rasenfläche unter Bäumen möglich, sog. Baumrasengräber. Auf diese Grabart finden die Regelungen des § 31 (2) bis (6) Anwendung

§ 32 Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
- (2) An jedem Baum für Baumbestattungen befinden sich 4 Urnengrabstätten in denen jeweils bis zu 4 Urnen beigesetzt werden können.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (4) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist es untersagt, jegliche Grabbeigaben abzulegen. Vor allem Kerzen (Grablichter), auch in Grablaternen, sind hier nicht gestattet.
- (5) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.
- (6) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Stadt Hanau, in Form von Metallschildern auf einem Natursteinsockel. Die Namensschilder auf denen die Vor- und Nachnamen, sowie Geburts- und Sterbedaten vermerkt sind, sind, um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, über die Stadt Hanau zu beziehen. Sie werden von der Stadt Hanau angebracht.
- (7) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 6 sind der Hauptfriedhof und der Waldfriedhof Großauheim. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt hier durch den / die Nutzungsberechtigten mit einem Stein der maximalen Größe von 0,60 x 0,50 m und einer Höhe von 0,50 m, auf dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr eingraviert oder aufgesetzt werden können. Pro Baumgrabstätte ist nur ein Gedenkstein zulässig.
- (8) Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hanau. Pflegeeingriffe sind nur zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist.
- (9) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer belegten Baumgrabstätte mit laufender Ruhefrist ist möglich.

§ 33 Gärtnerisch betreute Grabfelder

- (1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern ist der Erwerb einer Grabstätte nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen möglich.
- (2) Hier werden sowohl Urnenreihen- als auch Urnenwahlgrabstätten in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der Treuhandvertrag umfasst neben allen anfallenden Friedhofs- und Bestattungsgebühren auch die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie eine Grabplatte oder

Grabstein. Die Leistungen werden von auf Hanauer Friedhöfen zugelassenen Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH kontrolliert. Die Abrechnung erfolgt direkt über die Treuhandstelle.

§ 34 Urnenwände (Kolumbarien)

- (1) Urnenwände dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen. Hierbei dürfen keine verrottbaren Überurnen verwendet werden. Der Durchmesser der Überurnen darf höchstens 0,20 m betragen.
- (2) An den Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht für 20 Jahre verliehen. Sie dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenkammer ist möglich.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungsfrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (4) Die Urnenkammer ist mit einer 3 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt Hanau vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (5) Die Anlage und Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Hanau. Vor der Urnenkammer dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Hanau die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur an der dafür vorgesehenen Stelle.

§ 34 a Innenliegende Urnenwand (Kolumbarium)

Die Seitzsche Kapelle dient der Beisetzung in einem innenliegenden Kolumbarium. Im Übrigen finden die Regelungen des § 34 Anwendung.

C. Kindergrabstätten

§ 35 Definition von Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen von Föten, totgeborenen Kindern und Kindern unter 5 Jahren, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Kindergrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Eine Weiterbeleihung nach Ablauf der Ruhefrist ist möglich. Die

Weiterbeleihung kann zwischen 5 und 15 Jahren betragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Kindergrabstätte mit laufender Ruhefrist ist möglich.

§ 36 Maße von Kindergrabstätten

Kindergrabstätten haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50m. Der Abstand zwischen den einzelnen Kindergrabstätten beträgt mindestens 0,30 m.

§ 37 Kindergrabmal

(1) Ein eigens dafür ausgewiesenes Grabfeld, das Kindergrabmal, ist als künstlerisch gestaltete Anlage mit einem „Tor zu einer anderen Welt“, dem „Weg der Erinnerung“ und dem „Gemeinschaftlichen Grablicht“ als gemeinsamer Raum mit Sternen zum Gedenken an die Bestattungen geschaffen worden. Hier können nicht bestattungspflichtige Kinder gemeinschaftlich oder individuell beigesetzt werden. Es ist in seiner Schlichtheit ein würdiger Ort der Erinnerung und des Gedenkens.

(2) Die gemeinschaftlichen Beisetzungen werden durch die Hanauer Krankenhäuser veranlasst.

(3) Bei der gemeinschaftlichen Beisetzung wird der links neben der Grabstätte befindliche schlichte Grabstern mit dem Beisetzungsmonat gekennzeichnet. Eine namentliche Nennung ist auf einzelnen Pflastersteinen des „Weges der Erinnerung“ möglich. Dazu kann entweder ein Schildchen über die Stadt Hanau bezogen werden oder ein Pflasterstein von einem Steinmetz beschriftet werden.

(4) Individuelle Beisetzungen ziehen die Pflicht nach sich, den links neben der Grabstätte befindlichen schlichten Grabstern beschriften lassen. Die Beschriftung soll spätestens drei Monate nach der Beisetzung erfolgen und fachgerecht durch einen Steinmetzbetrieb ausgeführt werden

(5) Ein Nutzungsrecht an einzelnen Grabstätten wird nicht vergeben. Die Lage der Grabstätte wird von der Stadt Hanau vorgegeben.

(6) Die Sarggröße soll eine Länge von 0,50 m und eine Breite von 0,30 m, sowie eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.

(7) Im Kindergrabmal ist es nicht zulässig einzelne Grabanlagen herzurichten. In ihrer Schlichtheit unterliegt die gesamte Anlage der Unterhaltung und Pflege durch die Stadt Hanau.

E. Weitere Grabarten

§ 38 Ehrengrabstätten

(1) Ehrengrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene, die sich zu Lebzeiten durch herausragende Leistungen mit engem Bezug zu Hanau auszeichnen oder die sich durch Ihr Lebenswerk um Hanau besonders verdient gemacht haben und deren Lebenswerk über Hanau hinaus bekannt ist.

(2) Die Grabstätte wird von der Stadt Hanau als Ehrengrabstätte anerkannt. Die Entscheidung über die Erhebung und Dauer einer Grabstätte in den Status als Ehrengrab trifft der Magistrat in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Der Magistrat entscheidet auch über die Aberkennung einer Ehrengrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung als Ehrengrab besteht nicht.

§ 39 Dauergrabstätten

Grabstätten von Sinti und Roma, als Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, erhalten auf Antrag ein dauerhaftes Grabrecht. Die Unterhaltung der Grabstätten obliegt der Stadt Hanau.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 40 Wahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Stadt Hanau hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 41 Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 44 sein.

(4) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 100 % flächendeckend mit Stein oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt sein.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Kindergrabstätten:

1)	stehende Grabmale:	Höhe:	bis 0,80 m,
		Breite:	bis 0,45 m,
		Mindestdicke:	0,14 m.

2)	liegende Grabmale:	Breite:	bis 0,30 m,
		Länge:	bis 0,30 m,
		Mindestdicke:	0,03 m.

b) auf Erdreihengrabstätten:

1)	stehende Grabmale:	Höhe:	bis 1,00 m,
		Breite:	bis 0,60 m,
		Mindestdicke:	0,14 m.

2)	liegende Grabmale:	Breite:	bis 0,50 m,
		Länge:	0,40 m,
		Mindestdicke:	0,03 m.

c) auf Erdwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa)	bei einstelligen Wahlgräbern	Höhe:	bis 1,30 m,
		Breite:	bis 0,60 m,
		Mindestdicke:	0,16 m.

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

	Höhe:	bis 1,30 m,
	Breite:	bis 1,40 m,
	Mindestdicke:	0,16 m.

2) liegende Grabmale:

aa)	bei einstelligen Grabstätten	Breite:	bis 0,50 m,
		Länge:	bis 0,90 m,
		Mindestdicke:	0,03 m.

- | | | | |
|-----|--|---------------|-------------|
| bb) | bei zweistelligen Grabstätten | Breite: | bis 1,00 m, |
| | | Länge: | bis 1,20 m, |
| | | Mindestdicke: | 0,03 m. |
| | | | |
| cc) | bei mehr als zweistelligen Grabstätten | Breite: | bis 1,20 m, |
| | | Länge: | bis 1,20 m, |
| | | Mindestdicke: | 0,03 m. |

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten:

1) stehende Grabmale:

Breite:	bis 0,60 m,
Höhe:	bis 0,80 m,
Mindestdicke:	0,14 m.

2) liegende Grabmale:

Breite:	bis 0,40 m,
Länge:	bis 0,40 m,
Mindestdicke:	0,03 m.

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

Breite:	bis 0,80 m,
Höhe:	bis 1,00 m,
Mindestdicke:	0,14 m.

2) liegende Grabmale:

Breite:	bis 0,60 m,
Länge:	bis 0,60 m,
Mindestdicke:	0,03 m.

§ 42 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

(1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hanau. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 auf dem Antragsformular der Stadt Hanau zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hanau Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Hanau errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Stadt Hanau kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hanau entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 43 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 43 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Stadt Hanau die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Stadt Hanau kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf seine Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Auch die Stadt Hanau überprüft die Grabmale auf Standsicherheit. Mängel in der Standsicherheit werden durch beschriftete Aufkleber gekennzeichnet, die erst nach einer fachgerechten Instandsetzung wieder entfernt werden dürfen. Sie sind anschließend zur Kontrolle bei der Stadt Hanau abzugeben. Gleichzeitig erfolgt

eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels.

- (4) Bei Gefahr im Verzug erfolgt eine sofortige unfallsichere Lagerung des Grabmals sowie eine schriftliche Mitteilung darüber an den Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die unfallsichere Lagerung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hanau nicht fristgerecht beseitigt, ist die Stadt Hanau berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlagerung von Grabmalen, Sicherung des Grabmals, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt Hanau ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besondere Nachforschungen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Hanau kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 44 Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hanau von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Stadt Hanau oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten von Erd- und Urnenwahlgrabstätten werden 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes angeschrieben und müssen entscheiden, ob die Grabstätte wiedererworben oder geräumt werden soll. Ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird die Grabstätte von der Stadt Hanau geräumt.
- (3) Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hanau über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Stadt Hanau diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erd- und Urnenreihengrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Stadt Hanau oder deren Beauftragten entfernt. Die Räumung von Erd- und Urnenreihengrabstätten wird ein halbes Jahr vorher öffentlich bekannt werden. Zusätzlich wird am Grabfeld ein Hinweisschild aufgestellt und ein Hinweis im Schaukasten des jeweiligen Friedhofes ausgehängt. Nach Ablauf der Ruhefrist von Erd- und Urnenreihengrabstätten gehen Grabmale oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hanau über.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 45 Bepflanzung von Grabstätten.

- (1) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hanau. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzung an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, welche ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Hanau nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in den eigens dafür aufgestellten Behältnissen entsorgt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hanau.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 46 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 46 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Erd- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts für einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Stadt Hanau die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

§ 47 Vormerkung von Grabstätten

- (1) Es besteht die Möglichkeit, auf von der Friedhofsverwaltung bestimmten Baumgrabstätten sowie Erd- und Urnenwahlgrabfeldern, Grabstätten für eine spätere Bestattung vormerken zu lassen.
- (2) Die Vormerkung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.
- (3) Ein Nutzungsrecht an einer vorgemerkten Grabstätte entsteht nicht.
- (4) Findet während der Vormerkzeit keine Bestattung statt und wird diese nicht verlängert, besteht kein Anspruch mehr auf eine Beisetzung in einer vorgemerkten Grabstätte.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 48 Dokumentation

- (1) Es werden folgende Register und Verzeichnisse zu Dokumentationszwecken geführt:
 - a) ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Erdreihengrabstätten, der Erdwahlgrabstätten, der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände, dem Kindergrabmal und der Positionierung der Urnen im Rasengrabfeld,
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 44 Abs. 6 dieser Friedhofsordnung,
 - d) ein Verzeichnis der unter Denkmalschutz fallenden Grabstätten,

e) ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten.

(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 49 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Stadt Hanau sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzungen zu entrichten.

§ 50 Haftung

Die Stadt Hanau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Hanau nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) die Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Hanau gewerbsmäßig fotografiert,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen von Bestattungsfeierlichkeiten notwendig sind,
- g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, bzw. Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigter Weise betritt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

- j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt.
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Stadt Hanau ausführt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 52 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Der 3. Nachtrag zur Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft
- (2) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die vor dem 01.04.2010 aufgestellten Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Erd- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.